

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des §4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Freiberg am Neckar in der Sitzung am 26. Januar 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Freiberg am Neckar erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung mit Ausnahme der Vermessungsgebühren,

- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der Unteren Verwaltungsbehörde oder der Unteren Baurechtsbehörde handelt sind außerdem befreit:
- a) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die Ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen;
 - b) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die Ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (4) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 2 und 3 treten nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.
- Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen der Stadt als Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als Unterer Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.
- (5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre,
- (6) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 € bis 2.500,- € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2,50 €, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,
 - g) Gebühren für Übersetzungen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 25. August 1992 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Freiberg am Neckar, 27. Januar 2010

Dirk Schaible
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung vom 29. Januar 2010

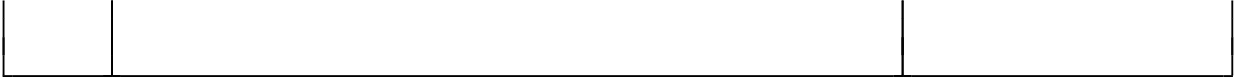
Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
I.	Allgemeiner Leistungsbereich	
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 € bis 2.500 ,00 €
2.	Anträge	
2.1	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr mindestens 2,50 €
2.2	Rücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr mindestens 2,50 €
3.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
3.1	Amtliche Beglaubigungen	
3.1.1	von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 €
3.1.2	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber wegen eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,50 €
3.1.3	der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite jede weitere Seite	5,00 € 1,50 €
3.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite jede weitere Seite	3,00 € 0,50 €
3.3	Sammelbestätigung für Bewerbungszwecke jede weitere Seite	4,00 € 0,50 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
4.	Bescheinigungen	
4.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) Spendenbescheinigungen sind gebührenfrei.	2,50 € bis 50,00 €
4.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €
5.	Rechtsbehelfe	
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
5.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 € bis 1.000,00 €
5.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 volle Gebühr mindestens 2,50 €
6.	Schreibgebühren, Fotokopien	
6.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (Beglaubigungsvermerk oder Bestätigungsvermerk wird mitgerechnet)	
6.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	6,00 €
6.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	12,00 €
6.2	für Kopien und mittels Textverarbeitungssysteme erstellte Mehrstücke werden erhoben	
6.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 schwarz/weiß für die erste Seite für jede weitere Seite bei einem Format bis zu DIN A 4 farbig für die erste Seite für jede weitere Seite	0,50 € 0,25 € 1,00 € 0,50 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
6.2.2	bei einem Format größer als DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite bei einem Format größer als DIN A 4 farbig für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,50 € 2,00 € 1,00 €
II.	Öffentliche Ordnung	
1.	Ordnungswesen	
1.1	Gaststättenrecht	
1.1.1	Gaststättenerlaubnis	300,00 € bis 3.600,00 €
1.1.2	Befristete Gaststättenerlaubnis	200,00 € bis 2.200,00 €
1.1.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis	120,00 €
1.1.4	Stellvertretererlaubnis	100,00 € bis 400,00 €
1.1.5	Vorläufige Stellvertretererlaubnis	100,00 €
1.1.6	Gestattungen	15,00 € bis 500,00 €
1.1.7	Sperrzeitverkürzung	
1.1.7.1	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	50,00 € bis 300,00 € je Stunde/Tag
1.1.7.2	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	30,00 € bis 150,00 € je Stunde/Tag
1.1.8	Sonstige Leistungen im Bereich Gaststättenrecht	15,00 € je angefangene 15 Minuten
1.2	Gewerberecht	
1.2.1	Gewerberegister	
1.2.1.1	Gewerbeauskunft	
	einfach	10,00 €
	erweitert	15,00 €
1.2.1.2	Erteilung Empfangsbestätigung / Anzeigebestätigung	15,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.2.2	Gewerberechtliche Erlaubnisse	
1.2.2.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	
	Grundgebühr	500,00 €
	pro Spielgerät zusätzlich	100,00 €
1.2.2.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	1.000,00 €
1.2.2.3	Geeignetheitsbestätigung	50,00 €
1.2.2.4	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes	150,00 € bis 1.000,00 €
1.2.3	Sonstige Leistungen im Bereich Gewerberecht	40,00 € bis 2.000,00 €
1.3	Ordnungsrechtliche Maßnahmen	
1.3.1	Allgemeines Polizeirecht	
1.3.1.1	Erteilung von Platzverweisen	100,00 € bis 300,00 €
1.3.1.2	Maßnahmen bezüglich Kampfhunden und anderen gefährlichen Tieren	60,00 € bis 600,00 €
1.3.1.3	Sonstige ordnungsrechtliche Maßnahmen, z.B. Jugendschutz, Ladenschluss, Ausnahme nach der PoIVO	15,00 € je angefangene 15 Minuten
1.4	Fundsachen	
1.4.1	Aufbewahrung, einschl. Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer	3 % des Wertes mindestens 2,50 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.5	Fischereiwesen	
1.5.1	Fischereischein	16,00 €
1.5.2	Jugendfischereischein	8,00 €
1.5.3	Verlängerung Jugendfischereischein	3,00 €
1.5.4	Ersatzfischereischein	16,00 €
1.5.5	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischein auf Lebenszeit (im Zusammenhang mit der erstmaligen Ausstellung des Fischereischeins gebührenfrei)	5,00 €
2.	Einwohnermeldewesen	
2.2	Melderecht	
2.2.1	Auskünfte aus dem Melderegister Einfache Auskunft Erweiterte Auskunft Elektronische Auskunft	7,00 € 10,00 € 5,00 €
2.2.2	Meldebestätigung/Aufenthaltsbestätigung	5,00 €
3.2.3	Sonstige Leistungen der Meldebehörde	6,00 € je angefangene 10 Minuten
III.	Hauptverwaltung	
1.	Personenstandswesen	
1.1	Bestattungswesen	
2.1.1	Ausstellung eines Leichenpasses	15,00 € bis 30,00 €
2.1.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung	5,00 € bis 15,00 €
2.2	Standesamtsgebühren	
2.2.1	Kirchenaustritt je Person	30,00 €



Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
IV.	Baurecht	
1.	Vermessungswesen	
1.1	Auszug (Plots) aus dem geografischen Informationssystem (GIS)	5,00 bis 90,00 €
2.	Bebauungspläne	
2.1	Kopien/Drucke von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen je Kopie oder Druck	10,00 €
2.2	Auszüge aus rechtsverbindlichen Bebauungsplänen	
2.2.1	zeichnerischer Teil je Kopie oder Druck in DIN A 3-Größe (farbig)	2,50 €
2.2.2	zeichnerischer Teil je Kopie oder Druck in DIN A 4-Größe (farbig)	1,50 €
3.	Bauordnungsrecht	
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300 – 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
3.1	Bauordnung Allgemein	
3.1.1	Gebühr je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	100.- € bis 50.000.- €
3.1.2	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	1/4 der Gebühr für Ausgangsbescheid mindestens 100,00 €
3.1.3	Ausfertigung von mehr als 2 Planheften bei Baugenehmigungen, Bauvoranfragen und Kenntnissgabeverfahren:	
	je Planheft ohne brandschutzrechtliche Eintragungen	10,00 €
	je Planheft mit brandschutzrechtlichen Eintragungen	30,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
3.1.4	bei Abgeschlossenheitsbescheinigungen: Ausfertigung von mehr als 2 Planheften, je Planheft	20,00 €
3.1.5	Einsichtnahme in Bauakten: erste Bauakte jede weitere Bauakte in das Baulastenverzeichnis: erste Baulast jede weitere Baulast in Statikunterlagen: für Wohngebäude für übrige Gebäude	10,00 € 5,00 € 10,00 € 5,00 € 10,00 € 25,00 €
3.2	Bauvoranfrage / Erteilung eines Bauvorbescheids § 57 LBO	
3.2.1	wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1 v.T. der Baukosten mindestens 150,00 €
3.2.2	in den übrigen Fällen	150,00 € bis 6.000,00 €
3.3	Baugenehmigungsverfahren / Zustimmung	
3.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	5 v.T. der Baukosten mindestens 150,00 €
3.3.2	für Werbeanlagen oder wenn Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden	150,00 € bis 6.000,00 €
3.3.3	Erteilung einer Zustimmung oder Einbeziehung der Baugenehmigung im Rahmen anderer Verfahren	4 v.T. der Baukosten mindestens 150,00 €
3.3.4	Teilbaufreigabe	50,00 €
3.3.5	Baufreigabe	gebührenfrei
3.4	Teilbaugenehmigung	
3.4.1	von Anlagen und Einrichtungen	1 v.T. der Teilbaukosten mindestens 150,00 €
3.4.2	wenn Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	150,00 € bis 6.000,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
3.5	Kenntnisgabeverfahren	
3.5.1	Vollständigkeitsbestätigung / Feststellungsmitteilung	1 v.T. der Baukosten mindestens 150,00 €
3.5.2	Untersagung des Baubeginns	50,00 € bis 300,00 €
3.5.3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns	50,00 € bis 300,00 €
3.5.4	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers erste halbe Stunde danach je angefangene 30 Minuten	gebührenfrei 30,00 €
3.6	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	
3.6.1	bis zu 2 Wohneinheiten	90,00 €
3.6.2	je weitere Wohneinheit	30,00 €
3.7	Verfahrensfreie Vorhaben	
3.7.1	Bewilligungsbescheid (Prüfung von eingereichten Unterlagen, Erteilung selbständiger Bescheide über Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen)	120,00 €
3.8	Baukontrolle, Bauabnahme Bauüberwachung und bis zu drei Abnahmen:	
3.8.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zu Grunde gelegt werden	1 v.T. der Baukosten mindestens 100,00 €
3.8.2	für Werbeanlagen oder wenn Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	100,00 € bis 750,00 €
3.8.3	jede weitere Abnahme	100,00 € bis 750,00 €
3.8.4	jede sonstige Baukontrolle	100,00 € bis 750,00 €
3.9	Gebrauchsabnahme	
3.9.1	Gebrauchsabnahme und Nachabnahme fliegender Bauten je angefangene Stunde	60,00 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
3.9.2	Beratung sowie Überprüfung und Abnahme von Veranstaltungen ohne fliegende Bauten je angefangene Stunde	60,00 €
3.10	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	
3.10.1	Brandverhütungsschau / Nachschau	50,00 € bis 7.500,00 €
3.11	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
3.11.1	Anordnung im Rahmen des Bauordnungsrechts	150,00 bis 6.100,00 €
3.12	Bearbeitung einer Baulasterklärung	50,00 € bis 100,00 €
4.	Denkmalschutz	
4.1	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung im öffentlichen Interesse	gebührenfrei
4.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung im privaten Interesse	120,00 € bis 3.000,00 €
4.3	Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen, je angefangene Stunde	60,00 €
5.	Liegenschaften	
5.1	Negativzeugnis unbebaute Grundstücke je Grundstück bebaute Grundstücke je Grundstück	10,00 € 20,00 €
6.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
6.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	8,00 € je angefangene 10 Minuten
6.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	8,00 € je angefangene 10 Minuten
7.	Stadtentwässerung und Wasserwerk	
7.1	Entwässerungsgenehmigungen	30,00 – 300,00 €

7.2.	Genehmigung Wasserhausanschluss	30,00 – 150,00 €
------	---------------------------------	------------------

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
V.	Schulen	
1.	Bestätigungen	
1.1	Bestätigung von Schulzeugnissen Die amtliche Bestätigung der Übereinstimmung von Fotokopien mit der Urschrift (Zeugniskopien) durch den Schulleiter oder dessen Vertreter.	3,00 €
1.2	Abgangsschüler erhalten vom Halbjahreszeugnis und vom Endzeugnis je fünf Bestätigungen kostenfrei.	
2.	Fotokopien	
2.1	Schulzeugnisse	0,50 €
2.2	Abgangsschüler erhalten vom Halbjahreszeugnis und vom Endzeugnis je fünf Kopien kostenfrei.	
3.	Zeugnisabschriften, Mehrfertigungen	
3.1	Zeugnisabschrift bei Verlust	15,00 €
3.2	Mehrfertigung von Zeugnissen aus vergangenen Jahren	15,00 €
4.	Schülerausweise	
4.1	Erstausstellung	gebührenfrei
4.2	Ersatzausstellung	3,00 €
5.	Schulbescheinigungen	
5.1	Schulbescheinigungen oder die Bestätigung eines Schulbesuchs sind gebührenfrei.	